

**Erläuterungen zur Anwendung des Vertragsmusters
Objektplanung (Gebäude und Innenräume)
Standardvertragsmuster und BIM-Vertragsmuster
sowie
zum Abnahmeprotokoll**

A

Leitfaden zur Benutzung der Vertragsmuster und der Anlagen

Für die Anwendung dieser Vertragsvorlagen ist die Weisung Nr. 122 „Beteiligung des Justizariats / Verwendung der Vertragsmuster“ zwingend zu beachten.

Das gesamte Vertragswerk besteht aus den Elementen:

- **Vertragsdokument**
- **Anlagen 1 bis 16**
- **Standards des BLB NRW**

Die Vorlagen werden den Bedarfsträgern als Grundlage für die Vergabeprozesse zur Gewinnung von freiberuflich tätigen Auftragnehmern für Planungsleistungen sowie der Vertragsgestaltung sowie der Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellt.

Mit der einheitlichen Gestaltung der Vereinbarungen im Vertragsdokument, den Anlagen und auch der definierten Standards wird landesweit ein BLB Standard sichergestellt.

Die Anpassung an die jeweilige Vertragssituation erfolgt durch Eintragungen in beschreibbare Textfelder im Hauptdokument und vor allem durch Beschreibungen zu den Anlagen. Alle Anlagen werden durch die Eingabe der Projektnummer; Vergabenummer und Bestellnummer eindeutig einem Vertrag zugeordnet.

Zum Titelblatt:

Zur eindeutigen Zuordnung des Vertrages sind Projektnummer; Vergabenummer und Bestellnummer in der Kopfzeile auszufüllen.

Die Projektbezeichnung muss eindeutig sein. Sie soll die konkrete Planungsaufgabe und die Objektbezeichnung wiedergeben z.B.: „Umbau und Erweiterung eines Laborgebäudes der Hochschule XYZ“. Oder „Neubau eines Werkstattgebäudes der JVA in XYZ“

Nutzung des Vertragsmusters in der Standard-Variante oder in der BIM-Variante

Das Vertragsmuster kann als **Standardvertragsmuster** für das vertragsgegenständliche Leistungsbild **oder** auch als Vertragsmuster für eine **Planung mit der BIM-Methode** bezogen auf das vertragsgegenständliche Leistungsbild genutzt werden. Für eine Nutzung in der Standardversion wählen Sie im **Titel des Vertragsmantels** die Option „Standardvertrag“. Für eine Nutzung des Vertragsmusters in der BIM-Version wählen Sie im Titel die Option „Building Information Modeling“.

Achtung! Da das Vertragsmuster jetzt auch für Planungsleistungen mit der **BIM-Methode** verwendet werden kann, ist im Vertragsmantel zusätzlich zu den bisherigen Eintragungen und Auswahlen Folgendes zu beachten:

- im **Auswahlfeld des Titels** muss die Option „Building Information Modeling“ angewählt werden,
- in der **Anlagenliste Anlage 8 CAD/CAE Datenblatt** muss die Anlage beim **BIM-Vertrag abgewählt** werden.
- in der **Anlagenliste** sind die **Anlagen 14a-e, 15 und 16** beim **BIM-Vertrag** zwingend

anzuwählen beim **Standard-Vertrag** zwingend **abzuwählen**.

- unter **Ziff. 2 (Vertragsgrundlagen)** sind die **Anlagen 14a-e, 15 und 16** für den **BIM-Vertrag** zu **integrieren** für den **Standardvertrag abzuwählen**,
- unter **Ziff. 2 (Vertragsgrundlagen)** ist **Anlage 8** für den **BIM-Vertrag zwingend abzuwählen** für den **Standardvertrag anzuwählen**.
- Unter **Ziff. 10.2.4 Planungsstand...**, ist der passende Klauselblock für **Standardvertrag** oder Klauselblock für **BIM-Vertrag durch ankreuzen zwingend auszuwählen**.

Soll der Vertrag die BIM-Methode abbilden, ist neben den oben erläuterten Auswahlen zu beachten, dass dem Vertrag **zwingend die für die Planung des Leistungsbildes mit der BIM-Methode entwickelte Leistungsbeschreibung Anlage 3C beigefügt wird**.

Die Vertragsunterlagen, auch die Anlagen, dürfen **nur im pdf-Format an Dritte** (insbesondere Interessenten, Bieter oder Vertragspartner) versendet werden. Die **BIM-Anlage 3 C enthält einen roten Hinweistext** der sich ausschließlich an die Mitarbeiter des BLB NRW wendet **und in keinem Fall an Dritte weitergeleitet werden darf**. Durch die Weitergabe **ausschließlich im pdf-Format** soll dies gewährleistet werden.

Zu den Anlagen

Folgende Anlagen sind dem Vertragswerk **immer** beizufügen. **Beachten Sie notwendige Eintragungen in den Anlagen!**

Anlage 1	Lageplan und Grundstücksangaben
Anlage 2	Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme
Anlage 3	Leistungsbeschreibung
Anlage 4	Rahmenterminplan
Anlage 5	vorläufige Honorarberechnung
Anlage 7	Verpflichtungserklärung
Anlage 11	Hinweise zur Rechnungsbearbeitung
Anlage 12	Regelung zur Feststellungsbescheinigung im Rahmen der Rechnungsprüfung
Anlage 13	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

Folgende Anlagen sind entsprechend dem Vertragsgegenstand und dessen Bedarf beizufügen. Hier ist im Vertragsmantel ein Auswahlfeld vorhanden, mit dem die in Frage kommenden Anlagen ausgewählt werden. **Beachten Sie notwendige Eintragungen in den Anlagen!**

Anlage 6	Zahlungsplan / entfällt
Anlage 8	CAD/CAE Dateblatt/entfällt
Anlage 9	Bauprojektmanagementsystem / entfällt
Anlage 10	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW) / entfällt

(Achtung! Anlage 10 ist zwingend ab einem Auftragswert von 25.000 EUR netto anzuwählen, setzen Sie dann auch bei Ziff. 17.5 des Vertragsmantels entsprechend das Anwahlkreuz.)

Planung mit der BIM-Methode:

Wenn Sie im Titel die Vertragsmustervariante „Building Information Modeling“ gewählt haben, müssen Sie zwingend alle der nachfolgenden Anlagen auswählen. **Beachten Sie notwendige Eintragungen in den Anlagen!** Haben Sie die Vertragsmustervariante Standardvertrag ausgewählt, wählen Sie jeweils die Option „entfällt“ im Auswahlfeld an.

Anlage 14a	BIM Richtlinie des BLB NRW / entfällt
Anlage 14b	Modellanforderungen / entfällt
Anlage 14c	BIM-Parameterliste / entfällt
Anlage 14d	Auftragsgeberinformationsanforderungen (AIA) / entfällt
Anlage 14e	BIM-Anwendungen / entfällt
Anlage 15	BIM-Besondere Vertragsbedingungen (BIM-BVB) / entfällt
Anlage 16	Vorlage BIM-Abwicklungsplan (BAP) / entfällt

Zu 1: Gegenstand des Vertrages

In dem Lageplan **Anlage 1** und mit den Grundstücksangaben ist darzustellen, auf welchen Grundstücken genau das zu errichtende Gebäude gebaut werden soll. Wenn dem Architekten Aufgaben der Entwurfsplanung übertragen worden sind und diese Aufgabenstellung dahin nachträglich verändert wird, dass auch Leistungen auf einem anderen Grundstück erbracht werden sollen, löst das unter Umständen Mehrvergütungsansprüche aus. Deshalb ist es unabdingbar, eindeutig zu definieren, auf welchen Grundstücken die Bebauung erfolgen soll.

Die **Vorgaben des BLB** für das zu planende Gebäude sind in **Anlage 2** festzulegen. Dabei ist das Gebäude hinsichtlich Funktion, Größe und gewünschter Gestaltung so zu beschreiben, dass es eindeutig individualisiert wird. Welche Leistungen in diesem Vertrag **beauftragt** sind, wird unter Nr. 4 des Vertrages geregelt.

Zu 2: Vertragsgrundlagen

Die möglichen (nicht: die beauftragten) Leistungen des Architekten werden in der Leistungsbeschreibung der **Anlage 3** erfasst. Im ersten Teil der **Anlage 3 (A + B)** sind allgemeine Grundlagen für die Leistungserbringung, sowie Vorgaben und Standards des BLB NRW geregelt. In **Teil C** erfolgt die eigentliche Leistungsbeschreibung. Sie ist im **Teil C**, entsprechend der jeweiligen Leistungsbilder, in Leistungsphasen aufgeteilt. Grundleistungen und Besondere Leistungen sind in der Anlage 3 gesondert erfasst. Die Anlage 3 entspricht inhaltlich den Grundleistungen und den Besonderen Leistungen der HOAI 2013. Hinsichtlich der Besonderen Leistungen enthält die Anlage 3 eine Auflistung. Diese Auflistung ist nicht abschließend; sie kann vielmehr ergänzt und erweitert werden. Die Besonderen Leistungen, die Vertragsgegenstand werden sollen, sind in der Anlage 3 **anzukreuzen** (vgl. siehe dazu „zu 4“). Wenn im Einzelfall zur genaueren Darstellung noch die Leistungsbeschreibung in einzelnen Leistungen oder Besonderen Leistungen präzisiert werden soll, kann das durch Ergänzung des Vertragsmusters geschehen.

Hinweise zur Leistungsbeschreibung Anlage 3:

In der Leistungsbeschreibung **Anlage 3** sind **keine** Leistungen einer speziellen

Fassadenplanung enthalten. Falls Bedürfnis für eine spezielle Fassadenplanung besteht, ist sie gesondert in Auftrag zu geben. Das Leistungsbild muss individuell festgelegt werden, eine Honorarbindung nach HOAI besteht nicht.

In der Leistungsbeschreibung **Anlage 3** sind auch **keine** Leistungen des **Wärmeschutzes** enthalten, sie sind nicht Grundleistungen des Objektplaners. Dasselbe gilt für geforderte bauphysikalische Leistungen oder für Schallschutzleistungen.

In der Leistungsbeschreibung **Anlage 3** sind **keine** Leistungen gem. **SiGeKo** enthalten; sie sollen einem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator beauftragt und vergütet werden.

Planung mit der BIM-Methode:

Soll der Vertrag die BIM-Methode abbilden, ist zu beachten, dass dem Vertrag **zwingend die für die Planung des Leistungsbildes mit der BIM-Methode entwickelte Leistungsbeschreibung Anlage 3 C beigefügt wird.**

Der Rahmenterminplan, **Anlage 4**, der nur Meilensteindaten enthalten soll, ist vom BLB vorzugeben.

Die vorläufige Honorarberechnung, **Anlage 5**, erfordert eine vom BLB vorzugebende Aussage zu den Herstellungskosten. Auf ihrer Basis soll für alle im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung möglichen Leistungsphasen das Honorar **vorläufig** ermittelt werden. Gleichzeitig ist für eventuelle Besondere Leistungen eine Vergütung festzulegen, siehe dazu „zu 3“.

Die Angaben gemäß Nr. 7 des Vertragsmusters sind in **Anlage 5** einzusetzen.

Empfehlenswert ist die Vereinbarung eines Zahlungsplanes, der dann als **Anlage 6** beigefügt wird. Der Zahlungsplan darf nie Abschlagszahlungen aufgrund bloßen Zeitablaufs auslösen, er muss vielmehr immer an **erbrachte Leistungsmerkmale** geknüpft sein.

Anlage 8 ist das CAD/CAE Datenblatt. Darin wird der elektronische Datenaustausch geregelt. Dieses Datenblatt ist auszufüllen. Es ist von den Vertragsparteien mit Orts- und Datumsangabe **zu unterzeichnen.**

Bei der Planung mit der **BIM-Methode** entfällt diese Anlage, sie ist dementsprechend **abzuwählen.**

Anlage 10 ist zwingend ab einem Auftragswert von 25.000 EUR netto anzuwählen. Setzen Sie dann auch bei **Ziff. 17.5** des Vertragsmantels entsprechend das Anwahlkreuz.

Zu 3: Leistungen des Auftragnehmers

Die Formulierung in 3.1 des Vertrags trägt der Tatsache Rechnung, dass die Definition der Leistungsbilder und Leistungsphasen der HOAI nicht der Leistungsbeschreibung, sondern nur der Honorarermittlung dient; deshalb werden die Pflichten in **Anlage 3** konkretisiert. Soweit bei dem jeweiligen Projekt **weitere Pflichten** des Auftragnehmers begründet werden sollen, sind sie **individuell** in der **Anlage 3 im Bereich der besonderen Leistungen** zu erwähnen; der BLB kann also im Einzelfall auch Leistungspflichten individuell benennen (und dafür die entsprechende Vergütung vereinbaren).

Die Honorare für **Besondere Leistungen** können frei vereinbart werden. Soweit der BLB NRW Besondere Leistungen wünscht und (durch Ankreuzen in der Anlage 3) beauftragt, muss sich die Honorierung zwingend aus **Anlage 5** ergeben.

Zu 4: Beauftragung

NEU: Das Vertragsmuster ist sowohl für Leistungen der Objektplanung Gebäude, als auch für Leistungen der Objektplanungen Innenräume anwendbar. Unter Ziffer 4.1.1 ist das entsprechende Leistungsbild auszuwählen und anzukreuzen. Die zutreffenden Honorarzonen sind unter Ziffer 7.1.1 einzutragen. Der Hinweis zur Vergütung unter Ziff. 7.1.1 ist zu beachten.

In Nr. 4.1.1 muss der Gesamtumfang der gewünschten Leistungen, also das Leistungsprogramm festgelegt werden. Hier wird definiert, welche Leistungen der Planer (ob schon mit Vertragsabschluss oder später abgerufen) erbringen soll.

In Nr. 4.1.2 wird festgelegt, welche Leistungen des unter 4.1.1 definierten Leistungsprogramms bereits mit Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages abgerufen werden. In Nr. 4.1.3 wird darauf hingewiesen, dass und mit welcher Maßgabe die nicht mit Unterzeichnung des Vertrages abgerufenen Leistungen später abgerufen werden können.

Manchmal hat der BLB schon einzelne Leistungen/Teilleistungen erbracht oder erbringt sie noch selbst. Demzufolge braucht der Auftragnehmer diese Leistungen/Teilleistungen nicht mehr zu erbringen. Bereits **zum Vertragsschluss** vom BLB erbrachte Leistungen/Teilleistungen müssen in der **Anlage 2** aufgeführt werden, damit klar ist, worin diese Leistungen/Teilleistungen bestehen. Die Leistungen/Teilleistungen, die der BLB **nach Vertragsschluss** noch erbringen will, sind unter Nr. 4.1.4 des Vertragsmusters klar und eindeutig aufzunehmen.

Sofern im Einzelfall Leistungen einer Leistungsphase im Rahmen späterer Beauftragung nur teilweise abgerufen werden sollen, bedarf auch das der gesonderten Vereinbarung; ein nur teilweiser Abruf einer Leistungsphase **ohne** Zustimmung des Auftragnehmers ist nach dem Vertragsmuster **nicht** vorgesehen.

Die **Frist für den Abruf** einer noch nicht beauftragten Leistungsphase beträgt 6 Monate nach Fertigstellung aller Arbeiten des Auftragnehmers an der letzten beauftragten Leistungsphase.

Zu 5: Kosten des Projekts

In Nummer **5.2** gibt der BLB NRW dem Auftragnehmer eine Kostenobergrenze vor. Überschreitet die Planung des Auftragnehmers die vorgegebene Kostenobergrenze, so ist die Planung mangelhaft. Der Auftragnehmer hat die Planung kostenneutral nachzubessern, bis das Ergebnis der Planung die Kostenobergrenze nicht überschreitet.

Zu 6: Termine

Mit dem Vertrag ist ein **vom BLB erstellter Rahmenterminplan (Anlage 4)** vorzulegen, der Meilensteintermine enthält.

Die Ausweisung **verbindlicher Termine ist unabdingbar**, um bei verschuldeter Verzögerung den Auftragnehmer in Anspruch nehmen zu können.

Kommt es zu einer solchen Verzögerung, muss der BLB dem Auftragnehmer gemäß 6.4 eine Nachfrist setzen.

6.5 enthält eine Vertragsstrafe für die schuldhaft verzögerte Fertigstellung der Leistungen der Phase 1 bis 9. Der BLB muss spätestens bei Zahlung auf eine entsprechende Teilschlussrechnung oder Schlussrechnung einen Vertragsstrafenvorbehalt erklären.

Zu 7: Vergütung

In den Vertrag ist unter Nr. 7.1.1 die Honorarzone einzusetzen.

Unter Nr. 7.1.3 ist ein etwaig vereinbarter Umbauzuschlag einzusetzen.

In 7.3.1 sind die vereinbarten **Stundensätze** einzutragen. Hinsichtlich der Höhe der Stundensätze gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Die Stundensätze sind **frei vereinbar**.

In 7.4 ist die vereinbarte **Nebenkostenpauschale** einzutragen.

Zu 8: Honorar bei Leistungsänderungen

Die vertragliche Regelung für die Honorierung von Planungsleistungen bei Änderungen des Leistungsziels entspricht jetzt § 10 HOAI 2013.

Zu 9: Abschlagszahlungen, Zahlungsplan

9.1 sieht vor, dass der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen kann, aber immer nur entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand.

Ist ein Zahlungsplan vereinbart – den der BLB seinerseits **nur** an die Erfüllung von **Leistungsmerkmalen** und nicht an den puren Zeitablauf knüpfen darf -, so ist dieser gemäß 9.1.2 maßgebend.

Der Architekt kann, soweit ihm Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt werden, nach Abschluss der Leistungsphase 8 eine Teilschlussrechnung stellen.

Zu 10: Pflichten des Auftragnehmers

Unter 10.1.8 ist der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers einzusetzen. Es empfiehlt sich, umgekehrt auch einen verantwortlichen Ansprechpartner des BLB zu nennen.

Unter 10.2.4 ist eine Auswahl zu treffen, die sich danach richtet, ob das Muster in der Standardversion oder in der BIM-Version genutzt wird.

Zu 11: Vollmacht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den BLB einzugehen. Das bedeutet, dass er weder Bauverträge schließen noch ändern noch ergänzen darf und dass er auch keine für geänderten oder zusätzlichen Leistungen anordnen darf und dafür auch keine Vergütung vereinbaren darf.

Zu 12: Urheberrecht

Der BLB erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Leistungen des Auftragnehmers, sofern diese urheberrechtsschutzfähig sind. Kommt es im Einzelfall zu einem Urheberrechtsstreit, muss die Niederlassung des BLB das Justizariat konsultieren.

Unter 12.5 ist die **Aushändigung der Unterlagen** geregelt. Der AN wird verpflichtet, die Unterlagen in Kopie zu übergeben. Hier ist unbedingt einzutragen, in **wie vielfacher Ausfertigung** die Unterlagen zu

übergeben sind.

Zu 13: Kündigung

Keine Erläuterungen.

Zu 14: Abnahme, Mängelhaftung

Für die Abnahme ist das Muster 'BLB Abnahme Freischaffende' zu verwenden.

Ist der Architekt mit der Erbringung von Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, so kann er nach Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8 eine Teilabnahme seiner Leistungen beantragen.

Weitere Erläuterungen zum Thema Abnahme finden sich unter B

Zu 15: Verjährung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers

Da die Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung Fälligkeitsvoraussetzung für das Honorar des Architekten ist und erst mit Fälligkeit des Honoraranspruchs die Verjährungsfrist für den Honoraranspruch zu laufen beginnt, der Architekt also viele Jahre nach Abschluss seiner Leistungen noch durch entsprechende Rechnungsstellung fällige und noch nicht verjährte Honorare abrechnen kann, ist jetzt im Vertrag eine Vereinbarung enthalten, wonach der BLB unter den genannten Voraussetzungen berechtigt ist, selbst eine Schlussrechnung zu erstellen und damit die Verjährungsfrist für den Honoraranspruch des Architekten in Gang zu setzen.

Zu 16: Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Architekten ist im Schadensfall die einzige wirtschaftlich ergiebige Quelle zur Abdeckung von Schäden.

Der PV muss vor Abschluss des Vertrages festlegen, welche Deckungssummen die Haftpflichtversicherung des Architekten aufweisen muss. Diese Festlegung hat sich vor allen Dingen an der Größe der Maßnahme und der Schadensanfälligkeit zu orientieren.

Eine Orientierung bietet hier der Abschnitt K12 der RBBau (Onlinefassung Stand 31. Mai 2018¹). Dort heißt es:

„Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Mio. Euro
bis 4	1,5
bis 10	2
über 10	3

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

¹ <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/>

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
bis 50	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.“

Der PV muss weiterhin darauf achten, dass der Architekt mit dem gegengezeichneten Exemplar des Vertrages eine gültige Haftpflichtversicherungsbestätigung vorlegt. Läuft der Zeitraum der Versicherungsbestätigung während der Maßnahme ab, so hat der PV dafür Sorge zu tragen, dass der Architekt eine neue Versicherungsbestätigung vorlegt, die den vertraglichen Vereinbarungen zum Thema Mindestdeckungssummen entspricht.

Ohne gültige Versicherungsbestätigung darf kein Honorar an den Architekten ausgezahlt werden (vgl. die Regelung in Nr. 16.3!

Zu 17: Schlussbestimmungen

Zu der Verpflichtungserklärung ist folgendes zu beachten:

Gemäß RdErl. des Innenministeriums vom 26.04.2005 – Az.: IR 12.02.06 sind nichtbeamtete Personen vor Aufnahme von Aufgaben für die öffentliche Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, zu verpflichten.

Im Programm zur Korruptionsprävention für den BLB NRW wurden ergänzende Maßnahmen bei der Verpflichtung Dritter festgelegt. Dieser Personenkreis muss bei Abschluss von Verträgen mit dem BLB NRW zwingend die sog. Verpflichtungserklärung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen unterschreiben.

In den „Ergänzende Hinweise der OFD Münster zu den Vertragsmustern der RBBau“ Stand: 13.06.2012 wird unter Nr. 16. Verpflichtungserklärung beschrieben, welche Maßnahmen hierzu einzuhalten sind.

Ist eine Verpflichtung erforderlich, so ist der freiberuflich Tätige auftragsbezogen auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Zu verpflichten ist nicht nur der Auftragnehmer selbst, sondern auch alle Mitarbeiter des freiberuflich Tätigen, die mit Vergabeangelegenheiten, Bauüberwachung oder der Rechnungsprüfung befasst sind. Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Anhang 16 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.

Die Verpflichtung ist spätestens bei Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Die Verpflichtung kann vom Leiter der örtlich zuständigen Baudurchführende Ebene, dem Abteilungsleiter oder dem Projektverantwortlichen vorgenommen werden. Die unterschriebene Verpflichtungserklärung ist Bestandteil der Vertragsunterlagen.

Wird bei Baumaßnahmen und/oder Dienstleistungsaufträgen im Buchungskreis 1000 oder 3000 eine Verpflichtungserklärung erforderlich, so sind die freiberuflich Tätigen oder Dienstleister und/oder ihre Erfüllungsgehilfen auftragsbezogen gemäß dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S.1942) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen ihrer Pflichtverletzung hinzuweisen. Zu verpflichten sind nicht nur die Auftragnehmer/innen selbst, sondern auch alle Beschäftigten der freiberuflich Tätigen oder Dienstleister, die für den BLB NRW tätig werden. Soweit eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, ist das Muster „Verpflichtungserklärung BLB NRW“ in der jeweils gültigen Fassung dem Vertragsentwurf als Anlage beizufügen.

Die Verpflichtung ist spätestens bei Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Können bis zum Vertragsabschluss möglicherweise nicht alle Beschäftigten verpflichtet werden, da diese teilweise noch nicht bekannt sind oder aber im Verlauf des Vertrages ein Austausch von Personal notwendig wird, ist die Verpflichtung unverzüglich nachzuholen, spätestens mit Beginn des betreffenden Personaleinsatzes.

Die Verpflichtung ist bei Baumaßnahmen von der Leitung der Niederlassung, der Abteilungsleitung oder den Projektverantwortlichen vorzunehmen.

Werden im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen oder Aufträgen mit Freiberuflich Tätigen Verpflichtungen erforderlich, übernimmt diese die Leitung des jeweiligen Einsatzgebietes.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vertragsunterlagen und müssen dem zuständigen Projekteinkauf / Servicecenter Zentraler Einkauf zugeleitet werden. Dieser archiviert diese Verpflichtungserklärungen zu dem jeweiligen Vertrag.

B

Erläuterungen zum Abnahmeprotokoll

Die Leistungen des Architekten sind nach den vertraglichen Regelungen förmlich, also in einem gemeinsamen Termin abzunehmen.

Die Abnahme ist eine einseitige Erklärung des BLB NRW, mit der dem Architekten bescheinigt wird, dass seine Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind.

Für die Abgabe dieser Erklärung ist es nicht notwendig, die Leistungen des Architekten auf etwaige Mängel hin zu prüfen, weil Ansprüche wegen Mängeln nur dann verloren gehen, wenn sie bei der Abnahme bekannt sind und der BLB im Zuge der Abnahme keinen Mangelvorbehalt ausspricht.

Die Abnahme sorgt im Übrigen für rechtliche Klarheit im Hinblick auf die Verjährungsfristen, deren Lauf erst mit der Abnahme beginnt. Bei einer Teilabnahme nach LPH 8 ist darauf zu achten, dass mehrere Verjährungsfristen laufen, die überwacht werden müssen.

C

Erläuterungen zu den Auswirkungen der EuGH-Entscheidung 2019 und der HOAI 2021

Der EuGH hat mit Entscheidung vom 04.07.2019 das zwingende Preisrahmenrecht der HOAI für europarechtswidrig erklärt. Die HOAI 2021 hat sich daher von dem zwingenden Preisrahmenrecht der HOAI 2013 verabschiedet und Vereinfachung bei der Form der Honorarvereinbarungen mit sich gebracht. Auf die Vertragsvorlagen hat dies alles folgende Auswirkungen:

1. Textform

Nach der HOAI 2021 ist für den Abschluss der Honorarvereinbarung nur noch die Textform vorgeschrieben. Weil der Abschluss der Verträge auch wegen des Themas e-Vergabe vereinfacht werden sollte, ist jetzt nur der Abschluss des Vertrages in Textform vorgesehen. Alle anderen Klauseln, die eine Schriftform vorgesehen haben, sind erhalten geblieben.

2. Honorarberechnungsmodell der HOAI

Ungeachtet der Entscheidung des EuGH arbeitet der BLB NRW unverändert mit dem Kostenberechnungsmodell der HOAI.

In Ziffer 7 ist daher vorgesehen, dass die Honorarermittlung unverändert im Kostenberechnungsmodell der HOAI erfolgen soll.

Die einzige Veränderung ist die Möglichkeit für die Bieter, auf den Basissatz (früher Mindestsatz) der HOAI Zu- oder Abschläge anzubieten.